

Positionspapier des NÖLP gegenüber den Krankenkassen

Der NÖLP befürwortet bis zu einer Einigung auf Bundesebene (Gesamtvertrag), die psychotherapeutische Versorgung weiter wie bisher auf zwei Standbeinen auszubauen:

Bezuschusste Therapie und Kassenplätze

Psychotherapie auf Krankenschein, Volle Kassenfinanzierung (Sachleistung):

Der NÖLP fordert die **Aufhebung der Kontingentierung**, damit jeder zeitnah eine psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen kann und eine freie Therapeutenwahl möglich ist.

Der NÖLP fordert die **Erhöhung der Sachleistungstarife**:

- 50 Minuten Einzelpsychotherapie: € 85,-
- 50 Minuten Beratung für Erziehungsberechtigte in der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie: € 85,-
- 90 Minuten Gruppenpsychotherapie: € 30,-

Bezuschusste Psychotherapie für Psychotherapeuten in freier Praxis:

Der Zuschuss von € 21,80 wurde seit seiner Einführung nicht angepasst.

Der NÖLP fordert die **Erhöhung des Zuschusses auf 80% des Kassentarifes (entsprechend dem Wahlarztmodell) und die jährliche Anpassung** an den österreichischen Verbraucherpreisindex.

Zu psychologischer Diagnostik für psychotherapeutische Behandlung:

Alle PsychotherapeutInnen erhalten im Rahmen ihrer durchschnittlich siebenjährigen Ausbildung fundiertes Wissen über psychische Erkrankungen (Symptome, Ätiologie, Diagnostik, etc.) und deren Behandlung. Sie sind per Gesetz dazu befugt, selbständig eine Diagnose zu stellen. Es gibt daher aus der Sicht des NÖLP keinerlei stichhaltige Begründung, diese praktizierte Vorgehensweise zu verändern. **Der NÖLP lehnt eine solche zusätzliche Diagnostik ab.**

Zu Clearingstelle:

Der NÖLP ist mit der Einführung einer Clearingstelle in NÖ unter folgenden Bedingungen einverstanden:

1. Wenn die Clearingstelle eine **reine Leitzentrale** ist, die Patienten und freie Psychotherapeuten koordiniert
2. Wenn die Clearingstelle eine **Leitzentrale und Vorselektion** für suchende Patienten ist, sofern in dieser Clearingstelle **erfahrene PsychotherapeutInnen zur Beurteilung** der Therapiebedürftigkeit eingesetzt werden
3. Wenn die Clearingstelle auch den **Auftrag** erhält, **versorgungsrelevante Daten zu erheben**, die von unabhängiger Stelle (z.B.: Universität) ausgewertet werden, um daraus gemeinsam - unter Einbindung der Kooperationspartner - Verbesserungskonzepte für die psychotherapeutische Versorgung zu entwickeln.